

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Kurpfälzer Gleitschirmflieger
Heidelberg e.V.
Herrn Prof. Dr. Hellwig
Kastellweg 21

69120 Heidelberg

Gmund, 19.04.2005 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Königstuhl", 69117 Heidelberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Kurpfälzer Gleitschirmflieger e.V. vom 16.02.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Die Erlaubnis dient der Erprobung des Geländes.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Bereich am Königstuhl (Gemarkung Heidelberg) im Distrikt 1/17c7 (seitlich der Bergstation für Starts und den Landebereich an der Abtei Neuburg mit der Flurstücksnummer 51012 (Landungen), Gemarkung Ziegelhausen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2005. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für vom DHV berechnigte Piloten (Erprobung). Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Vorstand des Vereins Kurpfälzer Gleitschirmflieger Heidelberg e.V. oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden. Alle Piloten die an dem Erprobungsbetrieb teilnehmen, benötigen mindestens den unbeschränkten Luffahrerschein (B-Schein) und eine ausreichende Flugerfahrung. Auf die Mindesthöhe zur Überquerung des Neckars und auf Notlandeflächen ist hinzuweisen (Gefahrenhinweisung).
2. Doppelsitzerflüge dürfen nur von besonders erfahrenen Tandempiloten in Absprache mit dem Vorstand des Vereins durchgeführt. Kommerzielle Tandemflüge sind nicht gestattet.
3. Die Bergbahntrasse (Königstuhlbahn) darf nur mit ausreichendem Abstand überflogen werden.
4. Die Witterungsbedingungen müssen das sichere Erreichen des Landeplatzes ermöglichen.
5. Der Pflege- und Entwicklungsplan für den Startplatzbereich ist in Abstimmung mit der Stadt Heidelberg umzusetzen. Das Herrichten der Startfläche ist mit der Stadt Heidelberg (Forstamt / Umweltamt) abzustimmen.

6. Der Vertrag zwischen der Stadt Heidelberg und dem Kurpfälzer Gleitschirmflieger Heidelberg e.V. ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Alle Piloten sind in die Bedingungen des Vertrages (Auflagen) einzuweisen.
7. Dem DHV ist Ende 2005 ein Bericht über den Flugbetrieb während des Erprobungszeitraumes vorzulegen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Verlängerung der Erlaubnis ist abhängig von der weiteren Zustimmung der Stadt Heidelberg und dem Verlauf der Erprobungsflüge.
4. Der Luftraum E beginnt in 1000 ft. GND.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 16.02.2005 wurde durch den Verein Kurpfälzer Gleitschirmflieger Heidelberg e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Herrichtung der Startfläche und der Flugbetrieb wurde bereits im Vorfeld mit der Stadt Heidelberg (Umweltamt, Forstamt) abgestimmt. Mit Datum des 11.03.2005 wurde zwischen dem Verein und der Stadt Heidelberg ein Vertrag zur Nutzung des Geländes abgeschlossen. Der Vertrag ist Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis.

Die Startfläche soll gemäß den vorliegenden Plänen eingerichtet werden. Da der Landeplatz relativ weit entfernt ist und der Neckar überflogen werden muss, soll das Gelände zunächst mit erfahrenen Piloten erprobt werden. Alle teilnehmenden Piloten werden gem. Auflage in das Gelände eingewiesen.

Das Gelände wurde im Vorfeld durch den DHV mehrmals besichtigt. Der DHV anerkannte Geländesachverständigen Kai Ehrenfried begutachtete am 17.04.2005 ebenfalls das Gelände. In dem Gutachten wird ausgeführt, dass die Flächen für Gleitsegelflugbetrieb geeignet sind.

Die Kontrollzone Heidelberg wurde aufgegeben, weshalb eine Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) nicht erforderlich war.

Nach Ablauf der Befristung wird über den weiteren Betrieb entschieden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb